

## **SATZUNG**

### **zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Stegen**

vom 17. Oktober 2023

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Stegen am 26. September 2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 21. Oktober 1997 beschlossen:

#### **Art. I**

§ 41 der Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 24. Mai 2022 wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 41 Höhe der Abwassergebühren**

(1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 37 Abs. 1 und 2 beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser

vom 1. Oktober 2023 bis zum 31. Dezember 2023	Euro 1,42 €
ab dem 1. Januar 2024	Euro 1,52 €

(2) Die Niederschlagswassergebühr nach § 37 Abs. 3 beträgt je m<sup>2</sup> der nach § 40 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelte Fläche

vom 1. Oktober 2023 bis zum 31. Dezember 2023	Euro 0,28 €
ab dem 1. Januar 2024	Euro 0,30 €

#### **Art. II**

§ 42 Abs. 1 der Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 16. Oktober 2012 wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 42 Entstehung der Gebührenschuld**

(1) In den Fällen des § 37 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für den Zeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines Kalenderjahres jeweils mit Ablauf dieses Zeitraums (Veranlagungszeitraum). Abweichend hiervon entsteht die Gebührenschuld für den Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2023 mit Ablauf dieses Zeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

### Art. III

§ 43 Abs. 1 der Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 16. Oktober 2012 wird wie folgt neu gefasst:

#### § 43 Vorauszahlungen

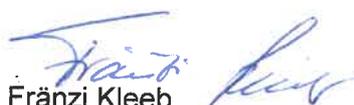
(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen auf die Schmutzwassergebühr (§ 37 Abs. 1) und die Niederschlagswassergebühr (§ 37 Abs. 3) zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen zum 1.4., zum 1.7. und zum 1.10. eines jeden Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen erstmalig zum nächsten in Satz 2 genannten Termin. Die Vorauszahlungen entstehen im Kalenderjahr 2023 auch zum 1.1.

### Art. IV

#### In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2022 in Kraft.

Stegen, den 19. Oktober 2023

  
Fränzi Kleeb  
Bürgermeisterin



#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Stegen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Stegen, den 19. Oktober 2023

  
Fränzi Kleeb  
Bürgermeisterin



